

STADT ZÜRICH

Strassenbauprojekt mit Rechtserwerb und StrassenlärmSANIERUNG: Triemlistrasse (Pünstrasse bis In der Ey), öffentliche Planaulage gemäss §§ 16 und 17 des Strassengesetzes des Kantons Zürich

Nach Durchführung des Mitwirkungsverfahrens (§ 13 StrG, LS 722.1) wird folgendes Projekt gemäss §§ 16 und 17 StrG öffentlich aufgelegt:

Umsetzung des regionalen Radwegs und des Hauptnetzes der Velostrategie 2023, Verbesserung des Fussverkehrs, Gewährleistung von sicheren Schulwegen und Querungen, hindernisfreier Ausbau und Erneuerung der Wartehallen einschliesslich Möblierung der Bushaltestellen «Goldackerweg» und «In der Ey», Aufhebung von Parkplätzen, Umsetzung hitzemindernder Massnahmen wie Erhalt sowie Ergänzung von Bäumen, Entsiegelung von Belagsflächen und Schaffung neuer Versickerungsflächen, Erneuerung sowie Kapazitätsvergrösserung der Kanalisation und der Bachdurchlässe sowie der Werkleitungen, Anpassung bzw. Erneuerung der Beleuchtung in Abstimmung mit dem Projekt zur Elektrifizierung der Buslinie 80 und vollständiger Ersatz des Strassenoberbaus.

Gleichzeitig wird eine Lärmsanierung durchgeführt. Auf der Triemlistrasse (Pünstrasse bis In der Ey) ist auf einer Länge von 800 m der Einbau eines Belags des Typs SDA-4 mit lärmindernder Wirkung vorgesehen. Für die gesamte Triemlistrasse ist Tempo 30 seit dem 21. Juli 2023 rechtskräftig und gilt somit im Rahmen dieses Projekts als bestehend. Da im Projektperimeter der Bau von Lärmschutzwänden nicht verhältnismässig ist und dieser Strassenabschnitt der Triemlistrasse auch nach der Umsetzung des Strassenbauprojekts noch zu Überschreitungen der IGW führt, werden Sanierungserleichterungen gemäss Art. 14 der Lärmschutz-Verordnung (LSV; AS 814.41) beantragt.

An zwei Gebäuden an der Triemlistrasse (Pünstrasse bis In der Ey) [Triemlistrasse 117 und Triemlistrasse 132] bleiben die Lärmgrenzwerte überschritten. Das Projekt sieht hierfür Sanierungserleichterungen gemäss Art. 14 der Lärmschutz-Verordnung (LSV; AS 814.41) vor. Bei den betroffenen Gebäuden (bzw. bei deren lärmempfindlichen Räumen) wird in einem nachfolgenden Verfahren geprüft, ob die Voraussetzungen für den Einbau von Schallschutzfenstern erfüllt sind.

Das Projekt ist – soweit darstellbar – ausgesteckt bzw. markiert.

Die Projektunterlagen sowie der akustische Bericht mit den beantragten Sanierungserleichterungen finden Sie unter www.stadt-zuerich.ch/planaulagen (Link aktiv ab 31. Oktober 2025). Zudem können die Unterlagen beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Beatenplatz 2, HIB (Haus der Industriellen Betriebe), 8001 Zürich, im 3. Stock jeweils von Montag bis Donnerstag von 07.00 bis 18.00 Uhr und am Freitag von 07.00 bis 17.00 Uhr digital eingesehen werden (grosser Bildschirm beim Empfang, Büro HIB 313). Nach vorgängiger Terminvereinbarung (taz-projektierung-realisierung@zuerich.ch / Tel. 044 412 42 12) können die rechtsverbindlichen Pläne/Unterlagen auch in Papierform eingesehen werden.

Anmerkung: Die neuen Verkehrsvorschriften im Zusammenhang mit dem Strassenbauprojekt werden zeitgleich mit separater Verfügung durch die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements angeordnet (vgl. Publikation im elektronischen Amtsblatt [stadt-zuerich.ch/amsblatt] am 29. Oktober 2025 sowie im Tagblatt der Stadt Zürich vom 29. Oktober 2025, Verkehrsvorschriften [Kreis 9]). Weitere Unterlagen zu den neuen Verkehrsvorschriften liegen mit den Projektunterlagen wie oben aufgeführt zur Einsichtnahme auf.

Die Planaulage dauert **von Freitag, 31. Oktober bis und mit Montag, 1. Dezember 2025**.

Gegen das Strassenbauprojekt kann innerhalb der Auflagefrist schriftlich per Briefpost beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Werdmühleplatz 3, 8001 Zürich, Einsprache erhoben werden. Mit der Einsprache können alle Mängel des Projekts geltend gemacht werden. Zur Einsprache ist berechtigt, wer durch das Projekt berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Änderung oder Aufhebung hat (Wer Einsprache erhebt, muss glaubhaft darlegen, inwieweit ihm oder ihr aufgrund des geplanten Strassenbauprojekts ein persönlicher Nachteil erwächst). Die Einsprache muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Allfällige Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen (§ 17 StrG; §§ 21 ff. VRG, LS 175.2).

Einsprachen gegen die Enteignung sowie Begehren um Durchführung von Anpassungsarbeiten sind von den direkt Betroffenen ebenfalls innerhalb der Auflagefrist beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Werdmühleplatz 3, 8001 Zürich, einzureichen (§ 17 StrG; §§ 21 ff. VRG).

Tiefbauamt

Die Direktorin

Zürich, 29./31. Oktober 2025

Zürich, 7. Oktober 2025 kon/stt

Nicole Köchli, RA lic. iur.
Juristin Rechtsdienst